



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:
3. der Frau
4. des Herrn
beide wohnhaft:
5. der Frau
6. des Herrn
beide wohnhaft:
7. der Frau
8. des Herrn
beide wohnhaft:
9. der Frau
10. des Herrn
beide wohnhaft:

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin Vorinstanz -
- Antragsgegnerin -

beigeladen:

GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Straßensperrung, Aufstellen von Verkehrszeichen, Sondernutzungserlaubnis
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Künzler als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 9. April 2002

beschlossen:

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Mai 2001 - 1 K 158/01 - wird in seinem Rubrum, wonach der Beschluss in der Verwaltungsrechtssache

1. der Eheleute , beide wohnhaft:
2. der Eheleute , beide wohnhaft:
3. der Eheleute , beide wohnhaft:
4. der Eheleute , beide wohnhaft:
5. der Eheleute , beide wohnhaft:

ergeht, wie folgt berichtet:

- 1. der Frau
- 2. des Herrn
- beide wohnhaft:
- 3. der Frau
- 4. des Herrn
- beide wohnhaft:
- 5. der Frau
- 6. des Herrn
- beide wohnhaft:
- 7. der Frau
- 8. des Herrn
- beide wohnhaft:
- 9. der Frau
- 10. des Herrn
- beide wohnhaft:

2. Nach Rücknahme der Anträge der Antragsteller zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Mai 2001 - 1 K 158/01 - wird das von diesen Antragstellern beantragte Zulassungsverfahren eingestellt.

3. Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das von den Antragstellern zu 1., 2., 9. und 10. beantragte Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO eingestellt.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Mai 2001 - 1 K 158/01 - ist unwirksam, soweit er sich auf die Antragsteller zu 1., 2., 9. und 10. bezieht.

4. Die Antragsteller zu 1., 2., 9. und 10. tragen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu 4/10. Des Weiteren tragen sie die Kosten dieses Zulassungsverfahrens zu 4/10 mit Ausnahme der den Antragstellern zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. im Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten. Schließlich tragen sie die der Beigeladenen in diesem Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten.

Die Antragsteller zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. tragen neben den im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 6/10 ihre eigenen in diesem Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten sowie 6/10 der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin.

5. Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestung im genannten Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig für das Verfahren in beiden Instanzen auf jeweils 60.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1. Das Rubrum des angefochtenen Beschlusses ist wie aus Nr. 1 des Tenors ersichtlich im Einverständnis der Beteiligten nach § 87a Abs. 2 VwGO durch den Berichterstatter nach § 118 VwGO zu berichtigen. Nach dieser Regelung sind u.a. andere offenbare Unrichtigkeiten

einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auch zu berichtigen, wenn Formulierungen einer solchen Entscheidung unklar sind und die daraus folgende mögliche Unrichtigkeit sich entweder aus der Entscheidung selbst oder aus den Vorgängen, die zur Entscheidung geführt haben, ergibt und sowohl für das Gericht wie auch die Prozessbeteiligten erkennbar sind. Von einer solchen offenbaren Unrichtigkeit ist hier auszugehen.

Das Verwaltungsgericht hat im Rubrum des angefochtenen Beschlusses als Antragsteller unter den Nrn. 1 bis 5 jeweils einerseits die „Eheleute“ bezeichnet, andererseits aber auch die miteinander als Ehepaar verbundenen Ehepartner namentlich genannt. Die Formulierung des Rubrums ist damit unklar, weil sie zum einen dahingehend verstanden werden könnte, dass das Verwaltungsgericht die unter den Nrn. 1 bis 5 genannten „Eheleute“ gleichsam als Vereinigung i.S.d. § 61 Nr. 2 VwGO als jeweils einen Antragsteller angenommen hat. Durch die weitere Benennung der als Ehepaar miteinander verbundenen Partner könnte andererseits jedoch auch zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht jeden Einzelnen dieser Ehepartner als beteiligten Antragsteller i.S.d. § 61 Nr. 1 VwGO bezeichnen wollte. Dass vom Verwaltungsgericht diese Bezeichnung gewollt war, ergibt sich allerdings erkennbar aus den Vorgängen, die zur Entscheidung geführt haben. Denn abgesehen davon, dass nicht ernstlich angenommen werden kann, dass das Verwaltungsgericht entgegen der Regelung in § 61 VwGO in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Antragsteller, die „als Eheleute“ ersichtlich nicht beteiligungsfähig sind, als Beteiligte aufgenommen haben könnte, wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht von „Eheleuten“, sondern ausdrücklich von zehn im Einzelnen bezeichneten Personen gestellt. Diese zehn Personen wurden sowohl im Antrag vom 24.1.2001 wie auch in den vor dem Verwaltungsgericht Leipzig geführten Klageverfahren vom 23.3.2001 - 1 K 523/01 - und 22.1.2001 - 1 K 140/01 -, deren aufschiebende Wirkung Ziel des hier in Rede stehenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens war, jeweils als Antragsteller von deren Prozessbevollmächtigten benannt. Bei dieser Sachlage ist damit aber ohne weiteres erkennbar, dass das hier in Rede stehende vorläufige Rechtsschutzverfahren ebenso wie die genannten Klageverfahren nicht etwa von „Eheleuten“ als Beteiligte, sondern von den genannten zehn Antragstellern bzw. Klägern geführt werden. Die insoweit unklare Formulierung im angefochtenen Beschluss ist daher nach § 118 VwGO zu berichtigen, wobei zu einer solchen Berichtigung auch das Rechtsmittelgericht befugt ist (BVerwG, Urt. v. 16.7.1968, BVerwGE 30, 146).

2. Nach Rücknahme der Anträge der Antragsteller zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2.5.2001 wird das von diesen Antragstellern geführte Zulassungsverfahren nach § 92 Abs. 3, § 126 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechend eingestellt. Die Kosten dieses Zulassungsverfahrens tragen die Antragsteller nach § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. 100 Abs. 1 ZPO entsprechend.

Nach diesen Regelungen trägt die Kosten, wer u.a. ein Rechtsmittel zurücknimmt, wobei bei mehreren kostenpflichtigen Personen eine Haftung nach Kopfteilen besteht. Steht insoweit - wie hier - nur die Rücknahme eines Rechtsmittels in Rede, werden durch diese Regelungen auch lediglich die Kosten des Rechtsmittels - hier des von den Antragstellern zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. beantragten Zulassungsverfahrens - angesprochen. Demzufolge haben die genannten sechs Antragsteller die auf sie entfallenden Kosten des von ihnen geführten Zulassungsverfahrens zu tragen, mithin ihre eigenen in diesem Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten sowie entsprechend ihrem Anteil im Zulassungsverfahren zu 6/10 die Kosten der Antragsgegnerin.

Die Beschränkung zunächst auf die in diesem Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten ist vorzunehmen, weil Gerichtskosten bei einer Rücknahme eines Antrags auf Zulassung der Beschwerde nicht entstehen (siehe Teil 2 V Kostenverzeichnis Anlage 1 GKG). Bei dieser Sachlage verbietet sich insbesondere ein Kostenausspruch, wonach die Antragsteller die Kosten des von ihnen betriebenen Zulassungsverfahrens bis zur Rücknahme ihrer Zulassungsanträge zu tragen haben. Ein solcher Ausspruch wäre mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung nicht vereinbar. Nach diesem Grundsatz ist in der instanzbeendenden Entscheidung über sämtliche Kosten der Instanz zu entscheiden. Demgemäß kann eine Kostenunterteilung weder nach Zeitabschnitten noch nach Prozesshandlungen vorgenommen werden. Eine Differenzierung der Kostentragung - wie hier - bis zur Rücknahme von Zulassungsanträgen ist damit nicht möglich. Vielmehr muss sich der Kostenausspruch auf die gesamten in der Instanz angefallenen Kosten beziehen. Demzufolge ist hier neben dem Ausspruch, wonach die Antragsteller ihre eigenen außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen haben, des Weiteren eine Entscheidung über die der Antragsgegnerin in diesem Zulassungsverfahren entstandenen Kosten zu treffen. Da die Antragsgegnerin - wie noch auszuführen sein wird - keine Gerichtskosten des

Zulassungsverfahrens zu tragen hat, ist demgemäß eine Entscheidung im Hinblick auf deren außergerichtliche Kosten im Zulassungsverfahren erforderlich. Entsprechend dem Anteil der genannten Antragsteller an diesem Zulassungsverfahren sind daher diese Kosten nach § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO zu 6/10 den Antragstellern aufzuerlegen.

Dagegen sind die genannten Antragsteller zur Erstattung der der Beigeladenen im Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten nicht zu verpflichten, da eine Erstattungsfähigkeit nach § 162 Abs. 3 VwGO nicht vorliegt.

Nach § 162 Abs. 3 VwGO sind die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterlegenen Partei oder der Staatskasse auferlegt, wobei § 162 Abs. 3 VwGO auch in Fällen wie etwa vorliegend zur Anwendung kommt, bei denen eine Partei ein Rechtsmittel zurücknimmt und sich damit in der Rolle des Unterliegenden begibt. Die Auferlegung der außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen an andere Prozessbeteiligte entspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Senats der Billigkeit i.S.d. § 162 Abs. 3 VwGO, wenn ein Beigeladener insbesondere durch die Stellung eines Antrags sich in einen Interessengegensatz zu anderen Prozessbeteiligten gestellt und damit nach § 154 Abs. 3 VwGO ein eigenes Kostenrisiko auf sich genommen hat. Von einem solchen Interessengegensatz kann hier nicht ausgegangen werden.

Die Beigeladene, deren Beiladung bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte, hat erstmals im Schriftsatz vom 16.7.2001 am 19.7.2001 die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Beschwerde beantragt. Sie hat damit erstmals in der Rechtsmittelinstanz das Kostenrisiko i.S.v. § 154 Abs. 3 VwGO auf sich genommen, weshalb auch nur eine Beteiligung an in dem Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten in Rede stehen kann (§ 154 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 VwGO). Auch diese Kosten sind jedoch von den genannten Antragstellern nicht zu erstatten, da diese bereits zuvor ihre Zulassungsanträge zurückgenommen hatten und deren Zulassungsverfahren damit bereits beendet war. Demzufolge bestand im Zeitpunkt der Stellung des genannten Antrags der Beigeladenen kein prozessrechtliches Verhältnis zwischen der Beigeladenen und den Antragstellern, in dem sich die Beigeladene durch einen Antrag in einen Interessengegensatz zu den Antragstellern gestellt und insoweit ein eigenes Kostenrisiko auf sich genommen haben könnte. Hat demnach ein Beigeladener, nachdem

mehrere Antragsteller ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eingelegt haben, erstmals in der Rechtsmittelinstanz durch Stellen eines Antrags das Kostenrisiko i.S.v. § 154 Abs. 3 VwGO auf sich genommen, nachdem einzelne Antragsteller ihr Rechtsmittel bereits zurückgenommen hatten, können den im Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus dem Rechtsmittelverfahren ausgeschiedenen Antragstellern die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nicht nach § 162 Abs. 3 VwGO auferlegt werden.

Ein gesonderter Ausspruch in der Kostenentscheidung dieses Beschlusses ist insoweit jedoch nicht erforderlich, weil nach § 162 Abs. 3 VwGO die Erstattungsfähigkeit von außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen nur dann gegeben ist, wenn das Gericht eine solche Entscheidung trifft. Wird eine solche Entscheidung umgekehrt nicht getroffen, verbleibt es damit bei der gesetzlichen Regelung, wonach eine Erstattungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Ist damit hinsichtlich des von den Antragstellern bis zur Rücknahme ihrer Zulassungsanträge betriebenen Zulassungsverfahrens eine Kostenentscheidung zu treffen, so ist daneben eine Kostenentscheidung im Hinblick auf das von den Antragstellern geführte erstinstanzliche Verfahren nicht möglich. Denn § 155 Abs. 2 VwGO spricht bei der Rücknahme eines Rechtsmittels nur die Rechtsmittelkosten an. Über die Kostentragung im Hinblick auf die den Antragstellern entstandenen Kosten in der Vorinstanz ist dagegen durch den zunächst angefochtenen Beschluss, der nach der Rücknahme der Zulassungsanträge hinsichtlich der genannten Antragsteller bestandskräftig geworden ist, unanfechtbar entschieden. Im Hinblick darauf, dass die vom Verwaltungsgericht gewählte Bezeichnung der Antragsteller - wie ausgeführt - unklar war und sich diese Unklarheit möglicherweise auf das Verständnis der im angefochtenen Beschluss getroffenen Kostenentscheidung auswirken könnte, ist es allerdings angezeigt, die in dem Beschluss getroffene Kostenentscheidung, wonach die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, durch einen klarstellenden Hinweis im Tenor dieses Beschlusses dahingehend zu verdeutlichen, dass die Antragsteller die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu 6/10 zu tragen haben.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass zur Begründung der im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig getroffenen Kostenentscheidung, wonach die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, lediglich auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO Bezug genommen wurde und nicht auf die einschlägige Regelung über die Kostentragung bei mehreren Kosten-

pflichtigen in § 159 VwGO. Demgemäß könnte sich die Frage erheben, ob das Verwaltungsgericht hier eine Kostentragung der Antragsteller etwa nach Kopfteilen oder gesamtschuldnerisch in den Blick genommen hat. Dass das Verwaltungsgericht insoweit der Sache nach eine Kostentragung nach Kopfteilen i.S.v. § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO angesprochen hat, ergibt sich allerdings zum einen deshalb, weil eine Entscheidung in der Hauptsache, wonach die Antragsteller insoweit als Gesamtschuldner angesprochen sind, hier nicht ergangen ist. Enthält eine Kostenentscheidung aber keinen Ausspruch darüber, ob kostenpflichtige Prozessbeteiligte als Gesamtschuldner oder nach Kopfteilen haften, gilt - sofern nicht ausnahmsweise in der Hauptsache eine gesamtschuldnerische Verurteilung vorliegt oder die Kostenpflichtigen in der Hauptsache als Gesamtschuldner angesprochen sind - die Grundregel des § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO, wonach mehrere Kostenpflichtige nach Kopfteilen haften. Des Weiteren ist das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Streitwertfestsetzung von der Erwägung ausgegangen, dass für jeden Antrag zunächst vom Auffangstreitwert auszugehen sei. Demzufolge hat das Verwaltungsgericht bei der Streitwertfestsetzung für das von insgesamt zehn Antragstellern betriebene Verfahren auf die Regelung in § 5 ZPO entsprechend Bezug genommen, wonach mehrere Ansprüche zusammengerechnet werden. Daraus kommt zum Ausdruck, dass die gesamten Verfahrenskosten im Verhältnis des Werts der zusammengerechneten Streitwerte auf die Antragsteller verteilt werden sollen, somit hier - da das Verwaltungsgericht von jeweils gleichwertigen Einzelstreitwerten ausgegangen ist - zu gleichen Teilen. Demzufolge sollte durch die Kostenentscheidung im angefochtenen Beschluss zum Ausdruck kommen, dass die zehn Antragsteller entsprechend ihres Anteils von jeweils 1/10 am Gesamtstreitwert zur Kostentragung verpflichtet sind, weshalb die Antragsteller zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. nach Kopfteilen zu insgesamt 6/10 die Verfahrenskosten zu tragen hätten.

Dass von einer solchen Kostenentscheidung nach wie vor ausgegangen werden kann, steht auch nicht in Widerspruch dazu, dass die Antragsteller zu 1., 2., 9. und 10. den Rechtsstreit insgesamt übereinstimmend mit der Antragsgegnerin für erledigt erklärt haben und deshalb der angefochtene Beschluss - und damit auch die Kostenentscheidung - insoweit unwirksam ist. Denn durch die Unwirksamkeit des Beschlusses und damit auch der Kostenentscheidung, soweit diese sich auf die Antragsteller zu 1., 2., 9. und 10. bezieht, ist der Kostenentscheidung, soweit sie sich auch auf die Antragsteller zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. bezieht, nicht gleichsam die Grundlage dafür entzogen worden, nach wie vor die

Kostentragung hinsichtlich dieser Antragsteller zu bestimmen. Wie bereits ausgeführt, war für das Verwaltungsgericht bei der Kostenentscheidung im angefochtenen Beschluss die Erwägung maßgeblich, dass jeder kostenpflichtige Antragsteller zu gleichen Teilen zur Kostentragung herangezogen werden soll, da die auf die Antragsteller jeweils entfallenden Einzelstreitwerte gleichartig seien. Wenn bei dieser Sachlage aber die Kostenentscheidung für einzelne der Antragsteller nicht mehr wirksam ist, hat dies auf den Inhalt der durch die Kostenentscheidung getroffenen Kostentragungspflicht hinsichtlich anderer Kostenpflichtiger keine Auswirkung. Diese bleiben nach wie vor im Verhältnis des hinsichtlich jeden einzelnen Antragsbegehrens anzunehmenden Wertes kostenpflichtig, hier somit hinsichtlich der Antragsteller zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. zu insgesamt 6/10. Ob insoweit etwas anderes gelten könnte, wenn in Fällen wie vorliegend auf Grund einer Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO eine Kostentragungspflicht auch hinsichtlich der in der Vorinstanz angefallenen Kosten angesprochen würde, die Auswirkungen auf die durch eine unanfechtbare Kostenentscheidung angesprochene Kostentragungspflicht anderer Antragsteller hätte - etwa weil nach der Entscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO die insoweit angesprochenen Antragsteller zu 1., 2., 9. und 10. nicht 4/10, sondern einen abweichenden Anteil zu tragen hätten, mit der Folge, dass die Kosten der Vorinstanz nicht mehr zu 10/10, sondern abweichend davon auf Kostenpflichtige verteilt würden, - bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Denn den Antragstellern zu 1., 2., 9. und 10. sind auch durch den Beschluss nach § 161 Abs. 2 VwGO die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu 4/10 aufzuerlegen.

3. Nach § 161 Abs. 2 VwGO hat das Gericht durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Da die Antragsteller zu 1., 2., 9. und 10. übereinstimmend mit der Antragsgegnerin im Zulassungsverfahren das Verfahren für erledigt erklärt haben, liegt die tatbestandliche Voraussetzung dieser Regelung vor. Dass die Beigeladene - wie vom Prozessbevollmächtigten der Antragsteller angeregt - keine Erledigungserklärung abgegeben hat, steht dem nicht entgegen, wie sich aus den materiell-rechtlichen Wirkungen der übereinstimmenden Erledigungserklärungen ergibt. Übereinstimmende Erledigungserklärungen beenden wie die Klagerücknahme den Rechtsstreit, weshalb bislang ergangene Entscheidungen gegenstandslos und damit unwirksam werden. Damit erhält auch ein Beigeladener seine Rechtsstellung zurück, die er vor Einlegung des Rechtsbehelfs hatte. Materielle Rechte eines Beigeladenen

werden damit durch die Erledigungserklärung ebensowenig wie bei der Rücknahme eines Rechtsbehelfs betroffen, weshalb ihm auch insoweit keine Mitwirkungsbefugnis zukommt.

Da des Weiteren der Rechtsstreit insgesamt und nicht nur das Rechtsmittelverfahren für erledigt erklärt wurde, ist damit nach billigem Ermessen auch eine Kostenentscheidung nicht nur im Hinblick auf dieses Zulassungsverfahren, sondern auf das erstinstanzliche Verfahren erforderlich. Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Antragstellern zu 1., 2., 9. und 10. zu 4/10 und die Kosten des Zulassungsverfahrens zu 4/10 mit Ausnahme der den Antragstellern zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. im Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Des Weiteren ist auszusprechen, dass die genannten Antragsteller die der Beigeladenen in diesem Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen haben.

Nach der in § 161 Abs. 2 VwGO zu Ausdruck kommenden Wertung soll bei der nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffenden Kostenentscheidung keine erschöpfende Klärung der Sach- und Rechtslage mehr stattfinden und jedenfalls regelmäßig keine weiteren Ermittlungen zum Sach- und Streitstand erfolgen. Demzufolge kann auch eine eingehende und vollständige Prüfung der Sach- und Rechtslage bei der zu treffenden Kostenentscheidung nicht gleichsam wie bei einem Sachurteil erfolgen. Davon ausgehend sind hier die Kosten des Verfahrens in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang den Antragstellern zu 1., 2., 9. und 10. aufzuerlegen, da deren Rechtsbegehren voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO der von den Antragstellern gegen die von der Antragsgegnerin getroffenen sofort vollziehbaren verkehrsrechtlichen Anordnung einer teilweisen Straßensperrung vom 17.8.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.2.2001 hätte schon deshalb nicht getroffen werden können, weil die Antragsteller an der von ihnen beantragten Aussetzungsentscheidung kein rechtlich schützenswertes Interesse gehabt hätten. Denn die genannte verkehrsrechtliche Anordnung war bis zum 31.12.2000 befristet und wurde damit mit Ablauf des 31.12.2000 gegenstandslos, weshalb auch von dem insoweit angeordneten Sofortvollzug keine die Antragsteller belastenden Wirkungen mehr ausgingen, die durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beseitigt hätten werden können. Dies gilt auch mit Blick auf den von den Antragstellern angesprochenen Voll-

zugsfolgenbeseitigungsanspruch nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO, da ein solcher Anspruch als Annex zum Aussetzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur auf die Übereinstimmung zwischen der faktischen und der rechtsnormativen Lage abzielt und demzufolge nicht einschlägig ist, wenn - wie hier - eine Maßnahme begehrt wird, die ggf. in der Folge eines in Rede stehenden sofortvollziehbaren Verwaltungsaktes stehen mag, jedoch ihre rechtliche Grundlage nicht im sofortvollziehbaren Verwaltungsakt hat. Selbst wenn in diesem Zusammenhang die Antragsteller einwenden, dass die Beigeladene auch nach Ablauf der befristeten verkehrsrechtlichen Anordnung die in Rede stehenden Verkehrszeichen und Beschilderungen weiterhin aufrechterhalten haben sollte, wäre diese Beibehaltung der Aufstellung nicht auf die verkehrsrechtliche Anordnung zurückzuführen. Vielmehr hätte in diesem Fall die Beigeladene ohne eine von der zuständigen Behörde nach den §§ 44, 45 StVO angeordnete Verkehrsbeschränkung eine solche durch das weitere Aufstellen von Verkehrszeichen faktisch vorgenommen. Bei dieser Sachlage wäre zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, dass - sofern die Antragsgegnerin nach Ablauf der befristeten Straßensperrung nichts unternommen haben sollte, um die damit in Zusammenhang stehenden Verkehrszeichen wieder zu beseitigen - die durch die Verkehrszeichen bewirkte Beschränkung der Straßenbenutzung nicht nur den Charakter einer allein von einer Privatperson vorgenommenen unbefugten straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gehabt haben könnte. Auch in diesem Fall käme vorliegend jedoch zunächst ein gegen die Antragsgegnerin zu richtender Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Aufrechterhaltung der durch die Verkehrszeichen bewirkten Maßnahme und ggf. ein entsprechender Antrag auf vorläufige Feststellung nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht und nicht ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Sofortvollzug der genannten Straßensperrung. Keinen Erfolg hätte voraussichtlich auch der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die durch Verkehrszeichen getroffene Anordnung nach § 45 StVO gehabt. Bei der gegebenen Sachlage spricht alles dafür, dass die in Rede stehenden Verkehrszeichen angemessene und ausreichende Verkehrsbeschränkungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 StVO waren. Soweit die Antragsteller dagegen einwenden, dass die in Rede stehenden Verkehrszeichen im Widerspruch zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.10.1999 stehen würden, verkennen sie die Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses, wodurch die Zulässigkeit für das darin genannte Bauvorhaben einschließlich so genannter Folgemaßnahmen festgestellt wird, dagegen nicht ausgeschlossen wird, dass aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Beschränkungen nach § 45 StVO erfolgen. Darüber

hinaus enthält der Planfeststellungsbeschluss auch kein Verbot der Nutzung der hier in Rede stehenden Straße, zumal darin - entgegen der Auffassung der Antragsteller - nicht nur angesprochen wird, dass der An- und Abtransport über die Gleise erfolgen solle, sondern auch, dass teilweise eine Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen unumgänglich sei. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Sofortvollzug der der Beigeladenen von der Antragsgegnerin erteilten Sondernutzungserlaubnis vom 28.7.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.12.2000 keinen Erfolg hätte haben können. Zwar ergibt sich dies nicht bereits deshalb, weil diese Sondernutzungserlaubnis bis zum 31.12.2001 befristet war und die Antragsteller demgemäß nach Ablauf der Befristung kein rechtlich schützenswertes Interesse an der Aussetzung des Sofortvollzugs hätten haben können. Denn für die Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO ist die Beurteilung der Sach- und Rechtslage entscheidend, wenn sich die Rechtssache nicht erledigt hätte. Maßgeblich ist damit die Sach- und Rechtslage unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses. Danach ist davon auszugehen, dass die angesprochene Sondernutzungserlaubnis rechtmäßig gewesen sein dürfte. Rechtsgrundlage dieser Erlaubnis, durch die eine Baustellenzufahrt für die Beigeladenen ermöglicht wurde, waren die Regelungen in §§ 18, 22 Abs. 1 SächsStrG. Danach bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Straßenbehörde, wobei die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht. Bei der Ausübung dieses Ermessens hat die Behörde durch eine Abwägung vor allem der Belange des Straßenbaus, des Schutzes der Straße, der Belange der Straßenanlieger und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs einerseits und andererseits der Interessen desjenigen, der die Sondernutzungserlaubnis begehrt, die Gemeinverträglichkeit der bezweckten Sondernutzung festzustellen. Dass die Antragsgegnerin - ungeachtet der Frage eines für den Antragsteller insoweit bestehenden Drittschutzes - hier von einer solchen Gemeinverträglichkeit ausgegangen ist, unterliegt bei der gegebenen Sachlage keinen durchgreifenden Zweifeln. Soweit die Antragsteller einwenden, dass ihrer Auffassung nach andere Zufahrten besser geeignet gewesen seien, verkennen sie, dass die Antragsgegnerin wegen der in ihr Ermessen gestellten Entscheidung eine Entscheidungsbefugnis hat, die weder durch Zweckmäßigkeitserwägungen noch durch nach Auffassung der Antragsteller bessere oder sachgemäßere Lösungen rechtlich in Frage gestellt werden kann. Umstände dafür, dass darüber hinaus eine ermessensgerechte Würdigung der Belange der Antragsteller nicht vorgenommen sein könnte,

indem etwa unverhältnismäßig deren Belange gegenüber anderen Belangen gewichtet worden sein könnten, sind nicht erkennbar.

Ist damit auszugehen, dass die Antragsteller mit ihren Anträgen insgesamt unterlegen wären, sind ihnen nach § 161 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Demgemäß haben sie zunächst entsprechend ihrem Anteil am Verfahren die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Zulassungsverfahrens zu jeweils 4/10, mit Ausnahme der den Antragstellern zu 3., 4., 5., 6., 7. und 8. im Zulassungsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen. Des Weiteren sind die im Zulassungsverfahren entstanden außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen den Antragstellern zu 1., 2., 9. und 10. nach § 162 Abs. 2 VwGO aufzuerlegen, da die Beigeladene - bevor der Rechtsstreit von den genannten Antragstellern für erledigt erklärt wurde - beantragt hatte, den Zulassungsantrag der Antragsteller abzulehnen und damit ein eigenes Kostenrisiko i.S.v. § 154 Abs. 3 VwGO auf sich genommen hat.

4. Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 3, §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG i.V.m. § 5 ZPO entsprechend. Dabei war zu berücksichtigen, dass jeder der Antragsteller jeweils drei Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt hatte, die gegen jeweils verschiedene Vollziehungsanordnungen von verkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Anordnungen nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO gerichtet waren. Da genügende Anhaltspunkte für den Wert der damit angesprochenen Sachen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG nicht vorliegen, ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG vom Auffangwert von 4.000,00 € auszugehen, der entsprechend der Praxis des Senats in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren und somit mit 2.000,00 € je Antrag anzunehmen war. Demzufolge ergibt sich für das Verfahren der zehn Antragsteller, die jeweils drei Aussetzungsanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt haben, ein Gesamtstreitwert von 60.000,00 €.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Künzler

